Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Ufteri.

Montag, den 2 Merz 1801.

Biertes Quartal.

TAMOUND MAN

Den 11 Bentose IX.

Gesetzgebender Rath, 4. Febr.

(Beschluß des Gutachtens der Finangcommission über die Ratification der in einigen Districten des Cant. Leman verkauften Nationalguter.)

II. Im Diffriet Mubonne murben berfauft:

1) Ein Zwangs ce zu Aubonne: geschätt 1600, ver- tauft 1605, vorgelost 5 Fr.

Bwangefee, deffen Borrecht aufgehort hat; neben dem baf berfelbe nach Abzug ber Branduntoffen nichts ertrug.

2) 1 12/27 Pose Reben ens Espend: geschätt 2885, verfauft 4192, vorgelodt 1307 Fr.

Sie maren von mittelmäßigem Ertrag.

3) 47/48 Pose Reben en la Barraz: geschätt 1760, verkauft 1901, vorgelöst 141 Fr. —

Waren in schlechtem Stand und von fehr gerin, gem Ertrag.

4) 1 1/16 Pose Reben en Clamogne: geschäst 25001 verkauft 2529, vorgelost 29 Fr.

Waren von mittelmäßigem Ertrag.

Nuch diese Grundstücke alle galten über bas Ausgebot ihren angemeffenen Berth, und ift somit Ihnen, B. G., die Ratisitation obiger Berkaufe angurathen.

Berfteigert murden aus Diefem Diftrifte noch überdieß:

5) Eine Zwangmuhle mit einem fleinen Garten gu- Aubonne: gesch. 4000, verk. 4100, vorgel. 100 Fr.

6) 3 1/2 Posen Land du Chaffard, gesch. 2800, verkauft 3015, porgelöst 215 Fr.

Welche Vertäufe aber schon von der Bollziehung nicht genehmigt murben.

III. Im Diffriet Grand fon wurden verkauft :

1) und 2) 1 Pose Reben es Crufille in zwen Kaufen vertheilt; gesch, 500, verk, 1061, vorgel, 561 Fr.

Auf bem Tableau ftanden feiner Zeit 2 Pofen um 1000 Fr. gewerthet. Die ist mit Esparsette bepflanzte Salfte folgt gleich unten. Die Reben ertrugen wenig Zins, und waren auch in sehr schlechtem Stande.

3) 1 Pose Mattland, ebenda felbst: geschätt 500, verkauft 501, vorgelodt 1 Kr.

Aus den oben angeführten Grunden ift die Ratifi-

Unverfauft blieben aus diefem Diftritte, aus uns unbefannten Grunden:

5 Juch. Wiefen es Seytorées, zu 2300 Fr. und ein verlagner Ofen zu St. Croix zu 10 Fr. gewerthet.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Conftistutionscommission gewiesen:

B. G. Sie haben bem Bolly. Rath eine Rlage des zürcherischen Cantonegerichts mitgetheilt, wörin das seibe gegen den Direktorialbeschinß v. 18. Dec. 1799 Borstellungen macht, der den öffentlichen Beamten aus jenen Cantonen, welche eine Zeit lang durch die feindsliche Armee befist gewesen, die Gehalte für diesen Zeitraum abzusühren verdietet. Sie wünschten die Gründe zu kennen, welche die Bollziehung zu diesem Schritte bewogen, und verlangen auch zu wissen, ob solcher im Allgemeinen in den betreffenden Cantonen augewendet worden?

Der angeführte Beschluß v. 18. Dec., wovon hier eine Abschrift bengelegt wird, enthält einen einzigen Erwägungsgrund, der eben so einfach als die Frage selbst, jeden Zweisel über seine Rechtmäßigkeit heben soute. Mit der Besignahme der Cantoge durch die seindlichen Truppen und die Ausstellung interimischer Landesregierungen, hörten sogleich die Funktionen der helvetischen Beamten gänzlich auf, — oder wenn auch einige derselben fortsuhren Stellen zu bekleiden, so

gefchab es fur und aus befonderem Auftrag ber antibelvetischen Regierung - und fur eben biefe Berrich. tungen follten fie nun von ber belvetifchen Republit entschädigt werben, deren Aufrechthaltung boch gewiß nicht in ben Abfichten der Interimbregierungen lag? Bebe Berbindung gwifthen bem Staat und feinen de facto fufpendirten Beainten mar gerriffen, und eben fo auch die Berbindlichkeit, Diefelben für einen Zeitpunft ju befolden, mabrend dem fie aufhorten feine Beamte ju fenn. Der Bolly. Rath bat auch aus ben angeführten Grunden ben Beichluß vom 18. Dec. beftatigt und benfelben auf alle Beamte anzumenden befohlen, bie fich mit ben Burcherifthen in ber gleichen Lage befinden. Der Bolly. Rath glaubt nicht nothig ju ba. ten, noch fernere Brunde, welche nur ju mangeneb: men Unterfuchungen Unlag geben tonnten, ju Behaup: tung feines Befchluffes anguführen , überzeugt , daß Gie 25. G. folche hinreichend finden werden, um benfelben the a statistical states tu genehmigen.

Befchluß b. 18. Dec. 1799.

Das Bolly. Direttorium - auf Die Unfrage ber Bermaltungskammer von Burich, ob den öffentlichen Beamten bed Cantons, auch für tene Beit ihre Behalte quertaunt, und gu entrichten fegen, in welcher Die Feinde ben Canton im Befige hatten ?

In Ermagung, bag durch die Befignahme bes Feinbes von verschiedenen Cantonen, Die offentlichen Gemal. ten aufgelost murden, und bag die Republit feine Behalte für Berrichtungen bezahlet, Die nicht für fie und in ihrem Damen gefchehen;

beschließt:

- r. Die Bermaltungetammern haben ben Aufftellung ber Gehalterechnungen bou ben öffentlichen Beamten, jene Zeit nicht in Rechnung ju bringen, in welcher bie verfchiedenen Cantone vom Feinde befest waren.
- 2. Der Minifter tes Innern fen beauftragt , biefen Befchlug ber Bermaltungefammer von Burich, und jeder Bermaltungstammer befannt gu machen, Die fich in gleichem Falle befindet.

Folgende Botichaft wird verlefen und an Die Munisipalitatencommision gewiesen:

3. G. Der Bolly. Rath hat wiederholte Gelegenheit gehabt zu be werten, bag bad Gefen vom 15. horn. 1799, indem es die Controlle der Rechnungen ber Grmeinbofammern den Gemeindantheilhabern, und die ber Rechnungen ber Munigipalitaten ber Berfammlung allen Aftibhurger unterwirft, feine hinreichente | 3n. und Bittfchriften ber Gemeinden und Munipple

Gemagrieiftung für bie zweckinafige Berwendung ber Gemeindguter gufichert, weil die Agenten, welchen bie Aufficht ben ben Berfügungen ber Munigipalitaten anvertraut ift , zugleich Mitglieder und Mitantheilhaber, und folglich blog dem Ramen nach, Auffeber find.

ers) tak name of a security to the for early and

hierous tit abzunehmen, wie fchlecht es um bie Bermaltung ber offentlichen und Gemeindguter an mehreren Orten fteben muß, und baf folche theils gu Beraufferungen, theils ju ubler Berwendung, wo nicht gar ju Schritten, Die dem öffentlichen Wohl entgegen flid, den Weg offen laffen. In Diejem Ralle befinden fich im Canton Leman mehrere Munigipalitaten und Gemeindskammern, Die burch lebereinfunft benjenigen, welche wegen ihren Unterschriften von aufrührischen Bittidriften, Die Laft ber Dtilitairerefution tragen foll. ten, Unterflugungen in Geld gutommen liefen.

Es fallt Diefen Abministrationen febr leicht, ber einer Rechnungsablage, feber Berantwortlichteit gu enb geben, da jene nur oberflächlich geschieht, und bot einer Berfammlung, Die felbft ben biefer ftraffichen Bermaftung ihren einftweiligen Bortheit gefunden, und ber übrigens die nothige Ginficht fehlt, Die gute Ordnung und tas Wohl des Gangen, bem augenblichlie chen Bortheil vorzugieben.

Bang befonders bestätigt fich diefe Erfahrung in bit fleinern Gemeinden, wo die Aufficht geringer, und bit Unwiffenheit befto groffer ift.

Wenn es nun darum zu thun ift, Diefen Difbram chen zuvorzutommen, wenn die Gefengebung Die Guter ber Gemeinden ber funftigen Beneration erhalten mill die ihr bald von der gegenwartigen entzogen murdin, fo wird es bringend, daß diefelbe fich mit ber Ginfile rung einer beffern Ordnung in der Bermaltung ber Bemeindguter befchaftige. Es fen nun, daß die Ber waltungefammer fich im Ranien ber Regierung Di Rechnungen ablegen laffe, ober bag Die Gemeinten auf eine andere Art zur Berantwortung gezogen werden tonnen.

Der Bolly. Rath glaubt, indem er Gie auf bill lage ber Sachen aufmertfam macht, hinreichen Grunde ju geben, Die Gie 3. G. bewegen merden Diefelben ben ihren vorhabenden Arbeiten gu einer Gib richtung für Die beffere Berwaltung der Gemeindguter in nabere Betrachtung zu gieben.

Folgender Defretsvorschlag der Polizencommision wird in Berathung genommen :

Der gesetgebende Rath - Muf bie verschiedenen

Itaten Rhein, Rothenschweil und Rothenburg E. Eu. jern, worin die erftern um Abanderung ber Defrete pom 29. Merz und 13. heumonat 1799 - in Ruck. ficht der Einverleibung mehrerer Sofe in den Munigis palbezirk Rothenburg, und Diffrift Cempach - anhalten, und fich über das diefe Gegenstände betreffende Betragen ber Munigipalitat Rothenburg beflagen bieje hingegen fich gegen Die Befchulbigungen rechtfertigt und auf Sanbhabung jener Defrete andringet : nach den hierüber von der Bollzichung eingezogenen nothigen Berichten und nach Anhörung feiner Polizencommission;

In Cewagung, daß die Decrete boin 29. Mers und 13. heum. 1799, einseitig auf Das Begehren Der Manicipalität Rothenburg, und auf ihr angemaßtes Borgeben - es fen aller jener genaunten Sofe. Befibere Bunfch und Berlangen, in ihren Munigipal . und Pfarr. Begirt einverleibt ju merden - ohne hieruber bie Be. richte der betreffenden Pfarregen und Gemeinden ein-

gelogen ju haben , genommen worden find ;

In Erwagung, daß Die Bemeinden Rhein und Ro. thenschwol fich jederzeit gegen dieses Begehren und Borgeben ber Munigipalität Rothenburg beschwert, und Die meiften der im Decrete vom 29. Merg benannteu hofe . Befigere in allen ihren Bufchriften , und in ben an fie gemachten Muffoderungen beständig erklart haben, baf es nie ihr Ginn und Bille gewesen sen, fich dem Munigipal . Begirt Rothenburg einzuverleiben , fondern daß fie unveränderlich ben den Munizipalbezirken Rhein und Rothenichwyl ju verbleiben munichen;

In Ermagung, daß Diefer Difperftand gu beffan. Digen Banterepen und Uneinigkeiten in jenen Gemeinden

Unlag gegeben bat - beschließt:

1. Die Decrete bom 29. Merg und 13. heumonat, betreffend Die Ginverleibung mehrerer Sofe in Die Pfarren und Munigipalitat Rothenburg und Diffe. Cempach, find juruckgenommen.

2. Es bleibt jedoch den genamfeten Sofebefigern fren gestellt , fich an den nachst betreffenden Munizipal. beziet anzuschlieffen, infofern fie mit felbem fchon im nemlichen Diftriftebegirte vereiniget find.

3. Sie find gehalten, fich defhalben innert 4 Bochen, bon Bekanntmachung Diefes Beschluffes an , ben Der Bermaltungstammer Des Cantons Zugern fchrift. lich zu erflaren.

Der Rath nimt bas Gutachten an, fo jedoch, bag an die Stelle der Art. 2. und 3. nachfolgender Artis th tritt:

2. Es bleibt biefen Sofbefibern jeboch frengestellt, fich wegen ihrer Unfchlieffung an biefe ober andere nachit. gelegene Munigipalbegirte, an Die vollgiebende Gemalt zu wenden, welche darüber nach Borfcbrift des Munigipalgefetes vom 15. horn. 1799 und feithe. rigen Erlauterungen , berfugen wird.

Das Bu'achten ber Finangcommifion über eine Bitt. fcbrift ber Bemeinde St. Martin im Leman , ihre Bos benginfe betreffend, wird in Berathung genommen. (6. daffelbe G. 444.)

Der Rath fenbet baruber folgende Botfchaft an bie Bollgiehung :

3. Bolly. Rathe! In benliegenben mit Aften begleiteten Bittichriften der Gemeinden Chavanned, Chene und Paquier, Ropray und Arriffonles, welche die ehporige herrichaft St. Martin im Leman ausmachten , begehren Diefelben entwed r Rachlag ber Grundlinfe, welche im Jahre 1754 aus chevorigen perfonlichen Feodallaften entstanden find, oder aber die Berechtigung, diefeiben nach berienigen Tare entrichten ju tonnen, welche ben Der bemelbten Tranfaction feftgefest murbe.

Ungeachtet nun ber gesetzgebende Rath in ben erften The I Dieses Begehrens nicht eintreten konnte, weil Das Befes bem 2. Brachin. 1798 demfelben beffimmt ent gegen ift, f findet er boch anderseits bas zwente Begebr n liefer Gemeinden febr billig. Der f. 2. Des Gef tes poin 6. Weinmonat 1800, über die in diefem Jahr verfallenen Grundginfe, entspricht auch gang demi legtern Bunich Diefer Gemeinden ; Da aber baffetbe fich nicht auf die fruber verfallnen, noch rutftandigen Grunds ginfe auddehnt, fo labet Cie 3. Boug, Rathe, Der gefeigebende Rath ein, bem Begehren Diefer Gemeinden dahin gu entibrechen, daß die in ber Transaction vom 4. herbitmanat 1754 bestimmte Tage der Grundzinie Diefer Gemeinden , nun ebenfalls fur ihre gegenwartigt und gutunftig gu entrichtenten Gruntzinfe, angenome men werde.

Sollten übrigens noch biefe Gemeinden burch ihre Lage und Umftande im Sall fich befinden , weitere Bes gunftigungen in bedurfen, fo werden Gie B. B. R. in benienigen Bollmachten, die Ihnen der gefetgebende Rath über ben Bejug ber Grundginfe ertheilte, binlang. liche Mittel finden, ungeachtet der allgemeinen Roth des Naterlandes, boch noch bie Laft ber gebrufteren Bure Ber deffelben', mit weifer humanitat gu ericichterun-